

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universitätsstadt Gießen über die Erhebung von Straßenbeiträgen vom 5. Dezember 2001

Artikel 1 Änderungen

In § 13 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

Diese Satzung gilt nicht für folgende Aus- und Umbaumaßnahmen, für die vor der Beschlussfassung der Satzung bereits Planungsaufträge vergeben wurden, welche bereits im Investitionsprogramm des Haushaltes 2001 (für die Jahre 2000 bis 2004) vorgesehen waren und bei welchen auch nach der Beschlussfassung der Satzung noch eine Realisierung erforderlich ist:

1. K 21 (2. Bauabschnitt) in Gießen-Allendorf
2. Grundhafte Erneuerung der Untergasse in Gießen-Allendorf
3. Erneuerung der Bitzenstraße in Gießen-Lützellinden
4. Sanierung Markwald in Gießen-Kleinlinden
5. Grundhafte Erneuerung der oberen Liebigstraße in Gießen

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den